

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim Schongau folgende Satzung:

**Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020)**

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AbfGebS) vom 07.04.2020, zuletzt geändert z. 01.01.2021 mit Satzung zur Änderung der AbfGebS 2020 vom 14.12.2020 (Amtsblatt vom 16.12.2020) wird hiermit wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 4 u. 5 AbfGebS erhält folgende neue Fassung:**

- (4) <sup>1</sup>Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichts-tonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a) Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	250,00 € bzw.	2,50 €
b) zu behandelnde Baustellenabfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
c) sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
d) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	420,00 € bzw.	4,20 €
e) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z.B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	160,00 € bzw.	1,60 €
f) Straßenaufbruch aus Teer	140,00 € bzw.	1,40 €
g) schadstoffhaltiges Erdreich	140,00 € bzw.	1,40 €
h) Stäube	140,00 € bzw.	1,40 €
i) asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	210,00 € bzw.	2,10 €

<sup>2</sup>Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm                      25,00

<sup>3</sup>Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe d) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

<sup>4</sup>Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm                      15,00 €  
bis 140 Kilogramm                        20,00 €  
bis 180 Kilogramm                        25,00 €

<sup>5</sup>Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

- (5) <sup>1</sup>Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 40 kg
a) zu behandelnde Baustellenabfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
b) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	420,00 € bzw.	4,20 €
c) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z.B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	160,00 € bzw.	1,60 €

<sup>2</sup>Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm 25,00 €

<sup>3</sup>Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe b) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

<sup>4</sup>Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm 15,00 €  
 bis 140 Kilogramm 20,00 €  
 bis 180 Kilogramm 25,00 €

#### § 4 Abs. 9 AbfGebS wird neu eingefügt

<sup>1</sup>Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren. <sup>2</sup>Bei Umsatzsteuerpflicht des Landkreises ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Nettogebühr zu entrichten. <sup>3</sup>Die Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen.

#### § 5 AbfGebS erhält folgende neue Fassung

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem (regelmäßige Abfallentsorgung) entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 ändern. <sup>3</sup>Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und die Abfallgefäße dem Landkreis bzw. seinem Beauftragten zurückgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (5) <sup>1</sup>Der Gebührenschildner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Abfallgefäße eingestellt wird. <sup>3</sup>Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats

zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. <sup>4</sup>Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Weilheim, den 11.04.2023

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin